

10829 Berlin, 22. April 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-361
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 41-1.3.11-27/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-3.11-1938

Antragsteller:

Dyckerhoff AG
Werksgruppe Südwest
Werk Neuwied
Biebricher Straße 69
65203 Wiesbaden

Zulassungsgegenstand:

Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied"

Geltungsdauer bis:

31. März 2012

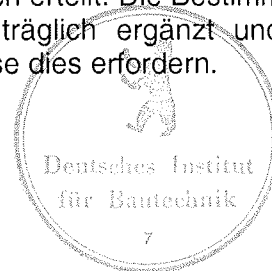
Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 27. März 2007.
Der Gegenstand ist erstmals am 27. März 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" ist ein Zement mit besonderen Eigenschaften, der die Anforderungen für allgemeine Eigenschaften von DIN EN 197-1¹ für die Festigkeitsklasse 52,5 N erfüllt und darüber hinaus besondere Eigenschaften aufweist. Er ist ein hydraulisches Bindemittel für Mörtel und Beton.

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" weist die HS-Eigenschaft nach DIN 1164-10² auf.

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" weist die NA-Eigenschaft nach DIN 1164-10² auf.

1.2 Anwendungsbereich

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" darf in allen Anwendungsbereichen eines Hochofenzements CEM III/A nach DIN EN 197-1¹ verwendet werden.

Darüber hinaus darf der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" bei chemischem Angriff durch Sulfat als Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) verwendet werden.

Darüber hinaus darf der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" in Beton mit alkaliempfindlichem Zuschlag nach der Alkali-Richtlinie³ als Zement NA verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Für die Eigenschaften und die Zusammensetzung des Hochofenzements CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" und seiner Ausgangsstoffe gelten die Festlegungen von DIN EN 197-1¹ bzw. DIN 1164-10², soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Für die Prüfverfahren gelten die Normen der Reihe DIN EN 196.

2.1.2 Anforderungen an die Ausgangsstoffe

2.1.2.1 Anforderungen an den Hüttensand

2.1.2.1.1 Der Hüttensand muss DIN EN 197-1¹ entsprechen.

2.1.2.1.2 Die chemische Zusammensetzung des Hüttensands, bestimmt nach DIN EN 196-2⁴, muss im Rahmen der Zusammensetzung liegen, wie sie den Prüfungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugrunde lag.

1	DIN EN 197-1:2004-08	Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
	DIN EN 197-1 Ber. 1:2004-11	Berichtigungen zu DIN EN 197-1:2004-08
2	DIN 1164-10:2004-08	Zement mit besonderen Eigenschaften - Teil 10: Zusammensetzung, Anforderungen und Übereinstimmungsnachweis von Normalzement mit besonderen Eigenschaften
	DIN 1164-10 Ber1:2005-01	Berichtigungen zu DIN 1164-10:2004-08
3	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.): "DAfStb-Richtlinie: Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)" - Mai 2001 - Berlin: Beuth, 2001 (Vertriebs-Nr. 65033)	
4	DIN EN 196-2:2005-05	Prüfverfahren für Zement; Teil 2: Chemische Analyse von Zement



Darüber hinaus muss der Hüttensand einen Basengrad⁵ von $> 1,3$ und einen Glasgehalt⁶ von 95 ± 5 M.-% aufweisen.

2.1.2.2 Anforderungen an den Portlandzement

2.1.2.2.1 Der Portlandzement muss DIN EN 197-1¹ entsprechen. Der Portlandzement darf Nebenbestandteile enthalten.

2.1.2.2.2 Die chemische Zusammensetzung des Portlandzements, bestimmt nach DIN EN 196-2⁴, muss im Rahmen der Zusammensetzung liegen, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt wurde.

2.1.3 Anforderungen an den Hochofenzement

2.1.3.1 Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" muss aus den Hauptbestandteilen nach dem Verfahren, wie es bei dem Zement erfolgte, der den Zulassungsprüfungen zugrunde lag⁷, hergestellt werden.

2.1.3.2 Folgende Zusammensetzung des Hochofenzements sowie die Herkunft der Bestandteile gemäß Abschnitt 2.2.1 sind einzuhalten.

Portlandzementklinker: 35 bis 50 M.-%

Hüttensand: 50 bis 65 M.-%

Die Zusammensetzung ist mit Hilfe chemischer Analysen an den Ausgangsstoffen und an dem mit den gleichen Ausgangsstoffen hergestellten Hochofenzement gemäß DIN EN 196-2⁴ oder anderer gleichwertiger Analysenverfahren zu bestimmen. Dabei wird der Gehalt an Leitoxiden bestimmt und daraus nach⁸ die Zusammensetzung berechnet.

2.1.3.3 Nebenbestandteile nach DIN EN 197-1¹ dürfen dem Hochofenzement nicht zugegeben werden.

2.1.3.4 Die nach DIN EN 196-6⁹ ermittelte spezifische Oberfläche muss als charakteristischer Wert mindestens $5300 \text{ cm}^2/\text{g}$ betragen (Grenzwert für Einzelwerte: $5000 \text{ cm}^2/\text{g}$).

2.1.3.5 Die Eigenschaft des hohen Sulfatwiderstandes ist anhand des Gehalts an Hüttensand zu beurteilen. Der nach Abschnitt 2.1.3.2 ermittelte Anteil an Hüttensand darf 50 M.-% nicht unterschreiten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" wird aus dem Portlandzement CEM I 52,5 R des Werks Geseke der Dyckerhoff AG und dem Hüttensand des Werks Duisburg der Thyssen AG, Duisburg unter Zugabe von Gips und/oder Anhydrit durch getrennte Vermahlung und anschließendes Mischen im Werk Neuwied der Dyckerhoff AG hergestellt.

2.2.2 Verpackung und Transport

Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Säcke oder Transportbehälter gefüllt werden. Er darf auch während des Transports nicht verunreinigt werden.



⁵ Der Basengrad ist nach der Formel $(\text{CaO} + \text{MgO}) / \text{SiO}_2$ aus den nach Abschnitt 2.1.2 bestimmten Anteilen zu errechnen.

⁶ P. Drissen: Glasgehaltsbestimmung von Hüttensand. Zement-Kalk-Gips 47 (1994), Nr. 11, S. 658-661.

⁷ Das Herstellverfahren ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ H.-J. Wierig und H. Winkler: Zur quantitativen Bestimmung der Hauptbestandteile von Zementen. In: Zement-Kalk-Gips 37 (1984), Nr. 6, S. 308-310.

⁹ DIN EN 196-6: 1990-03 Prüfverfahren für Zement; Bestimmung der Mahlfineinheit

2.2.3 Lagerung

Der Zement ist im Herstellwerk in einem Silo zu lagern, das die deutlich sichtbare Aufschrift trägt:

Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied"

DIBt-Zulassung Nr. Z-3.11-1938

2.2.4 Kennzeichnung

Die Säcke des Bauprodukts bzw. der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Hochofenzements CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied" muss auf dem Lieferschein sowie auf den Säcken wie folgt lauten:

Bezeichnung und

Zementart:

CEM III/A 52,5 N-HS/NA "Neuwied"

Hochofenzement

Lieferwerk:

Zementwerk Neuwied
der Dyckerhoff AG

Übereinstimmungszeichen

mit Zulassungsnummer:

Z-3.11-1938

Gewicht (Brutto-Gewicht
des Sackes oder Netto-Gewicht
des losen Zements).

.....

Die Lieferscheine für losen Zement müssen außerdem mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag und Stunde der Lieferung,
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll, wenn in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird, DIN 1164-10² für NA-Zement entsprechen und mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind und
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Zusätzlich zu den in DIN 1164-10² genannten Prüfungen sind

mindestens zweimal monatlich

- Mahlfineinheit nach Abschnitt 2.1.3.4

mindestens einmal monatlich

- Masseverhältnis (CaO + MgO)/SiO₂ (Basengrad) des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
- Masseanteil (CaO + MgO + SiO₂) nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
- Glasgehalt des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2 nach ⁶,
- Anteile der Hauptbestandteile (Portlandzementklinker, Hüttensand) zu bestimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach DIN 1164-10² zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung ist nach DIN 1164-10² durchzuführen, wenn in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.



Zusätzlich zu den in DIN 1164-10² genannten Prüfungen sind
mindestens 6mal jährlich

- Masseverhältnis $(\text{CaO} + \text{MgO})/\text{SiO}_2$ (Basengrad) des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
 - Masseanteil $(\text{CaO} + \text{MgO} + \text{SiO}_2)$ nach Abschnitt 2.1.2.1.2,
 - Glasgehalt des Hüttensandes nach Abschnitt 2.1.2.1.2 bestimmt nach⁶,
 - Anteile der Hauptbestandteile (Portlandzementklinker, Hüttensand),
 - Mahlfineinheit nach Abschnitt 2.1.3.4
- zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Dr.-Ing. Hintzen

